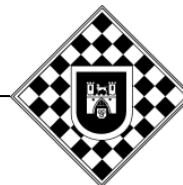


Schachbezirk Hannover e.V.



Satzung

~~Altes durchstrichen~~

Neues und Änderungen in gelb

Inhalt

§ 1 Name	2
§ 2 Art und Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	1
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	1
§ 6 Ausschlussgründe	1
§ 7 Beiträge und Umlagen	5
§ 8 Rechte und Pflichten.....	5
§ 9 Organe.....	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Delegiertenvertretung gegenüber dem NSV	8
§ 16 Bestellung der Delegierten	9
§ 17 Streitfälle und Verstöße	9
§ 18 Spielleitung, Spielausschuss	9
§ 19 Sonstige Regelung und Bestimmungen.....	10
§ 20 Schachjugend Bezirk Hannover	10
§ 21 Auflösung des Schachbezirks.....	10
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „[Schachbezirk Hannover e.V.](#)“ und wird nachstehend „Bezirk“ genannt. ²Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Die Grenzen des Bezirks entsprechen grundsätzlich den Grenzen des bis zum 31.12.2004 bestehenden [Regierungsbezirks Hannover](#).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Schachbezirk Hannover e.V. ist Rechtsnachfolger des „Schachbezirk 1 Hannover im [Niedersächsischen Schachverband e.V.](#)“.

§ 2 Art und Zweck

Klarstellung: auch die Präsentation des Schachsports in der Öffentlichkeit ist Satzungszweck

- (1) ¹Der Bezirk sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. ²Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine Vereinigung, die mit dem Betreiben und der Förderung des Schachsports einen Beitrag für die Allgemeinheit im Rahmen der geistigen und kulturellen Ordnung leistet. ³Zur Förderung und Präsentation des Schachsports in der Öffentlichkeit soll der Bezirk darüber hinaus auf eine Teilnahme seiner Mitglieder an allgemeinen sportlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen hinwirken und diese dabei unterstützen sowie darüber berichten (Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung).

1

Satzbau vereinfacht

- (2) Der ~~Dem~~ Satzungszweck wird verwirklicht, ~~wird~~ **dient** insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Bezirksebene sowie durch die Beratung und Förderung der angeschlossenen Vereine in organisatorischen, spieltechnischen und vereinsrechtlichen Fragen.

2

- (3) Der Bezirk ist politisch unabhängig und wird nach demokratischen Richtlinien ehrenamtlich geführt.

- (4) Der Bezirk ist Mitglied im ~~[Landessportbund Niedersachsen e.V.](#)~~ (LSB) mit seinen Gliederungen sowie im ~~[Niedersächsischen Schachverband e.V.](#)~~ (NSV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. ¹Der Bezirk ist Mitglied des [Niedersächsischen Schachverbandes e.V.](#) (NSV), der seinerseits Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) ist. ²Der Bezirk ist über den Niedersächsischen Schachverband e.V. Mitglied des [Landessportbundes Niedersachsen e.V. \(LSB\)](#), der seinerseits Mitglied im [Deutschen Olympischer Sportbund e.V. \(DOSB\)](#) ist.

3a

Klarstellung der Mitgliedschaft im LSB

(5) Der Bezirk kann durch Beschluss des Vorstandes die Aufgaben eines oder mehrerer Kreisfachverbände übernehmen, soweit die betreffenden Vereine dies beim Bezirksvorstand beantragen.

3b

Verankerung der Übernahme dieser Aufgaben in der Satzung

(6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

3c

Übernahme aus der Mustersatzung Landessportbund Berlin
<http://www.lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/01-gesetze-ordnungen-muster/mustersatzung-mit-erlaeuterungen-und-hinweisen/>

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3d

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Mittel, die dem Bezirk zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Innerhalb der Grenzen des Bezirks kann jeder Schachverein oder jede Schachsparte eines Vereins Mitglied werden. ²Ausnahmsweise können auch Vereine oder Schachsparten Mitglied werden, die außerhalb der Grenzen des Bezirks ihren Sitz haben. ³Zu ihrer Aufnahme bedarf es der Zustimmung des NSV.

4

Der Schachbezirk Hannover frei in seinen Entscheidungen

(2) ¹Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. ²Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. ³Sie wird mit dem auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monatsersten wirksam. ⁴Die Aufnahme ist im Mitteilungsblatt des NSV zu veröffentlichen. ⁴Der Bezirk kann die Aufnahme verweigern, wenn der Verein keine Mitgliedschaft im LSB vorweisen kann.

5

§ 4a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Anpassung der Satzung an den Datenschutz

(1) ¹Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. ²Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

6

(2) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung

- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. ²Eine anderweitige Datenverwendung, z.B. Datenverkauf, ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Namen und Kontaktdaten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

Trennung durch einen Punkt konterkariert den engen thematischen Zusammenhang. Mit dem Semikolon drückt man einen höheren Grad der Abgrenzung als mit dem Komma und einen geringeren Grad der Abgrenzung als mit dem Punkt aus

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die ; die Erklärung muss dem 1. Vorsitzenden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein, 7
- b) Ausschluss aus dem Bezirk auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes, 8

In NSV-Satzung bzw. Mustervereinsatzung lediglich einfache Mehrheit. Hat sich im Fall Schulschachakademie als möglicherweise hinderlich erwiesen
- c) Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Schachsparte.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Ausschlussgründe

grob fahrlässig: wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden

(1) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

Klarstellung zum Grad des Verschuldens (fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich)

- a) die in § 8 vorgesehenen Pflichten groblich und schuldhaft grob fahrlässig verletzt, 9
- b) seinen dem Bezirk gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise nicht nachkommt, 10

Klarstellung im Umgang mit Restbeträgen, z.B. nur Abschlag gezahlt, Rest rückständig

- c) den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, **indem es grob** gegen die ungeschriebenen Gesetze von **Moral**, Sitte, Anstand und/oder Sportkameradschaft verstößt.

11

Klarstellung: es muss nicht gegen alle verstoßen werden. Duden: Kameradschaft unter Sportkameraden, Sportkameradinnen, z.B. gegenseitige Hilfsbereitschaft

- (2) ¹Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mittels Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. ~~²Der Beschluss über den Ausschluss gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist im Mitteilungsblatt des NSV zu veröffentlichen.~~ ²Die Kosten des Verfahrens hat das ausgeschlossene Mitglied zu tragen.

12

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ²Eine mögliche Beitragspflicht der Mitgliedsvereine gegenüber den Kreisschachbünden bleibt davon unberührt. ³In besonderen Fällen sind Arbeitsleistungen im Rahmen von Veranstaltungsorganisationen zu erbringen. ⁴Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die ausgewiesene Mitgliederzahl der Beitragsrechnung des NSV.
- (3) Zur Deckung besonderer außerordentlicher Aufwendungen können Umlagen erhoben werden.
- (4) ¹Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen. ²Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Jahresbeiträge sind zur Hälfte zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der dem Bezirk angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten haben das Recht, am Schachgeschehen und an allen Veranstaltungen des Bezirks und der übergeordneten Schachorganisationen im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. ²Sie und deren Mitglieder haben die Bestrebungen der Schachorganisationen (Kreis, Bezirk, NSV und Deutscher Schachbund [DSB]) zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und die geforderten Nachweise zu erbringen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (3) Begründete Forderungen der übergeordneten Schachorganisationen und der Sportbünde haben die Mitgliedsvereine über den Bezirk nachzukommen.

- (4) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**

13

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Bezirks sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf der Verbandsebene wird der Bezirk durch Delegierte vertreten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen, aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart, Schatzmeister** Modernisierung der Funktionsbezeichnungen 14
 - 1. Bezirksspielleiter,** 15
 - 2. Bezirksspielleiter,** Durch Auflösung Schachregion neue Funktion erforderlich 16
 - Schrittführer,
 - ~~Pressewart,~~ **Referenten für Öffentlichkeitsarbeit** Modernisierung Funktionsbezeichnung 17
 1. Vorsitzenden der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH)
 - Referenten für Angelegenheiten der Kreisfachverbände.** Durch Auflösung Schachregion neue Funktion erforderlich 18
- (2) ¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. **²Geschäftsführender Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.** ³Einzelheiten regelt die [Arbeitsordnung](#). Klarstellung, da in AO nicht abschließend erläutert 19
- (3) ¹Bis auf den Vorsitzenden der SJBH werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Alle Vorstandsmitglieder des Bezirks müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. ⁴Einzelheiten regelt die [Geschäftsordnung](#). Neue Funktionen, Vermeidung Reduzierung des GeVo auf zwei Personen, z.B. 2. Vorsitzender und Kassenwart in Personalunion
- (4) Die Funktionen des Absatzes 1 Buchstaben b) **d)** bis g) **i)** können in Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ausgeübt werden, jedoch darf ein Vorstandsmitglied höchstens zwei Funktionen ausüben. 20
- (5) Die Posten, der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder, werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
- (6) Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Bezirks erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. ²Der Versammlungstermin soll dabei im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres liegen.

21

Soll: In besonder Situation auch im 2. Halbjahr möglich

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Rundens schreiben und/oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine einberufen. ²Daneben kann eine Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt des NSV erfolgen.

22

23

(3) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine ist der 1. Vorsitzende zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

24

(5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten sowie dem Bezirksvorstand.

(6) ¹Stimmberechtigt ist nur ein Vertreter jedes Mitgliedsvereins. ²Die Stimmübertragung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vorgelegt werden muss, statthaft.

(7) ¹Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der beim NSV gemeldeten Vereinsmitglieder (Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres). ²Je angefangene zehn Mitglieder erhält der Mitgliedsverein eine Stimme.

(8) ¹Nicht stimmberechtigt sind Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk ganz oder teilweise nicht nachgekommen sind. ²Der Nachweis über die vollständige Zahlung ist spätestens bei Feststellung der Beschlussfähigkeit dem Versammlungsleiter vorzulegen.

25

26

Klarstellung im Umgang mit Restbeträgen, z.B. nur Abschlag gezahlt, Rest rückständig (siehe SAD)

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl von Delegierten für den NSV,
- f) Wahl von Mitgliedern des Spielausschusses,
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans,

- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bezirks,
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht auf die Änderung der Turnierordnung gerichtet sind (§ 18 Absatz 4).

27

Nach Prüfung der Satzungshistorie Klarstellung, dass SpA hier generell entscheidet

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) ¹Abgestimmt bzw. gewählt wird durch Handheben. ²Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen. ³Bei Wahlen ist auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten geheim zu wählen.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (4) ¹Über Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ²Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Misstrauensanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen, wenn ein neuer Kandidat benannt wird.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirks bedarf einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

¹Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. ²Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. ³Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Delegiertenvertretung gegenüber dem NSV

- (1) ¹Der Bezirk wird auf dem [Kongress des NSV](#) (Verbandsversammlung) durch Delegierte vertreten. ²Die Anzahl der Delegierten legt der NSV fest.
- (2) ¹Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden, soweit mehrheitliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen. ²Sie sind jedoch zur persönlichen Wahrnehmung und Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.

§ 16 Bestellung der Delegierten

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 10 Absatz 1) sind mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden Kraft Amtes Delegierte.
- (2) Die übrigen Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Streitfälle und Verstöße

- (1) ¹Bei Streitfällen in organisatorischen Belangen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und bestehende Ordnungen wird nach der ~~Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung~~ Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung verfahren. ²Diese Ordnung schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus. 28
- (2) Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Bezirks sowie bei unsportlichen Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter, ~~der~~ **die** Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlusterklärungen einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie der Anordnung, den Spielraum zu verlassen. 29
- (3) ¹Zusätzlich **kann ein** ~~können der~~ Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht Punktabzug, Bußgelder bis zu **500** ~~300,00~~ €, Sperren bis zu zwei Jahre und Zwangsabstieg verhängen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Bezirks. ³Weitergehende Sanktionen des NSV oder des DSB bleiben hiervon unberührt. 30

§ 18 Spielleitung, Spielausschuss

- (1) ¹Die Spielleitung ~~hat der~~ **haben die** Bezirksspielleiter, ~~er ist~~ **sie sind** verpflichtet, mit dem Spielausschuss alle vorgesehenen Bezirksturnierveranstaltungen, außer denen der Jugendlichen, zu planen und durchzuführen. ²**Das Nähere regelt die Turnierordnung sowie die Arbeitsordnung.** 32

Hier wird dann die Arbeitsteilung zwischen den beiden Funktionen gere-
- (2) Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus 33
 - a) dem **1.** Bezirksspielleiter,
 - b) dem 2. Bezirksspielleiter,**
 - c) einem von der SJBH bestimmten Vertreter und
 - d) **zwei drei** von der Mitgliederversammlung (§ 12f) für **jeweils ein Jahr** gewählten Vertretern.

Wahrung der Parität zwischen Bezirksversammlung und Vorstand. Damit besteht der SpA jetzt aus sechs Mitgliedern statt vier.
- (3) Den Vorsitz im Spielausschuss führt der **1.** Bezirksspielleiter. 34

- (4) ¹Der Spelausschuss hat die [Turnierordnung](#) des Bezirks festzulegen (§ 12 k) und auf deren Einhaltung zu achten. ²Er ist zugleich Schiedsgericht in spieltechnischen Angelegenheiten.

35

In § 12k ist jetzt klargestellt, dass der SpA hier generell entscheidet

§ 19 Sonstige Regelung und Bestimmungen

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der dem Bezirk angeschlossenen Vereine und Schachsparten dürfen denen des Bezirks und denen der übergeordneten Schachorganisationen nicht entgegenstehen.

- (2) Für Einzelregelungen, die das Innenverhältnis des Bezirks betreffen, sowie für den Geschäftsgang, Zur Regelung von Innenverhältnis und Geschäftsgang erlässt der Vorstand eine

36

Schachtelsatz umformuliert

- a) [Geschäftsordnung](#),
- b) [Finanzordnung](#),
- c) [Arbeitsordnung](#).

- (3) Die Ordnungen des Absatzes 2 sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Schachjugend Bezirk Hannover

- (1) Die Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) ist eine Abteilung des Bezirks.
- (2) ¹Die SJBH regelt ihre Angelegenheiten in einer Jugendsatzung und ihren Spielbetrieb in einer Jugendturnierordnung sowie weiteren Ordnungen, wenn erforderlich. ²Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des Bezirks nicht entgegenstehen.
- (3) Die Finanzbelange der Schachjugend sind in Eigenverantwortung des Jugendvorstandes und in Rücksprache mit dem Vorstand entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Bezirks zu führen und zu belegen.
- (4) Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen über ein Geschäftsjahr hinaus haben, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (§ 10 Abs. 1).

§ 21 Auflösung des Schachbezirks

- (1) Der Bezirk kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 Absatz 7) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Absatz 1).
- (3) ¹Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der **außer**ordentlichen Mitgliederversammlung vom ~~26.04.2008~~ **14.11.2015** und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

37

(Schilling)

1. Vorsitzender

(Jakubovics)

2. Vorsitzender